

Müllabfuhrordnung

der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz,
LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Stadtgemeinde Schwaz anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Schwaz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwaz.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln und/oder dem Recyclinghof und/oder der Kompostieranlage zu bringen sind.
 - d) Der Hausmüll der Grundstücke Zintberg 37 bis 50 und Zintberg 55 bis 58 b ist von den Grundeigentümern zur jeweiligen öffentlichen Sammelstelle an der Zintbergstraße zu bringen.
 - e) Der im Bereich Schwazer Berg anfallende Hausmüll ist von den Grundeigentümern auf den städtischen Bauhof zu bringen.
 - f) Im Bergmüll-Bereich, das sind jene Bereiche des Zintberg, Schlingberg, Arzberg, Pirchanger, Ried, Ried-Malerwiese, Ried-Lugglgasse, Nasstal, Burggasse, Friendsberg und Kraken, die mit dem Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung nicht erreicht werden können, ist der Haushaltsmüll bis zur mit Unimog oder ähnlichem Fahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden **Müllbehältern** erfolgen:
 - a) Für die Sammlung von **kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen)** sind zu verwenden:
 - bei Wohnhäusern bis zu 5 Haushalten oder bis zu 15 Fremdenbetten Säcke mit einem Inhalt von 10 l und Gartenabfallsäcke mit 80 bzw. 120 l, oder mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 25 l, wobei sich die Anzahl der Behälter nach dem nach Abs. 4 errechneten Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Abfuhr richtet.
 - bei Wohnhäusern mit mehr als 5 Haushalten oder mehr als 15 Fremdenbetten und Gewerbebetrieben fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80 bis 770 l, wobei sich die Größe des Behälters nach dem nach Abs. 4 errechneten Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Abfuhr richtet;

- bei Liegenschaften, auf denen größere Mengen von kompostierfähigen Gartenabfällen anfallen, zusätzliche fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Behältervolumen nach Bedarf von 80 bis 770 l oder Gartenabfallsäcke mit 80 bzw. 120 l.
- im Bergmüll-Bereich (vgl. § 4 Abs. 2 f) abweichend davon ausschließlich Säcke mit 10 l.

b) Für die Sammlung von **Restmüll** sind zu verwenden:

- fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 60 bis 1100 l.
- im Bergmüll-Bereich (vgl. § 4 Abs. 2 f) abweichend davon ausschließlich Säcke mit 50 bzw. 80 l.

2) Das vorgeschriebene **Mindestbehältervolumen** (Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge) pro Einwohner beträgt:

a) beim kompostierbaren Abfall (Bioabfall) 4,0 l pro Woche bzw. bei Verwiegung 60,0 kg pro Jahr.

b) beim Restmüll 5,0 l pro Woche bzw. bei Verwiegung 40,0 kg pro Jahr.

Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist bei der Sackabfuhr unter Berücksichtigung der verwendeten Sackgröße abzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalzahlen ergeben.

c) Zusätzlich benötigte Müllsäcke für Bioabfall und Restmüll können im Stadtamt erworben werden. Übrig gebliebene Bioabfall- und Restmüllsäcke können grundsätzlich nicht zurück genommen werden.

d) Für nicht ständig bewohnte Objekte wie für Ferienhäuser, welche von nicht bereits im Stadtbereich erfassten Personen benutzt werden, beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim Restmüll pro Jahr gleich viel wie für eine Person. Für die Sammlung sind die Restmüllsäcke der Stadtgemeinde zu verwenden.

3) Die Müllsäcke bzw. die mit einem Identifikations-Chip ausgestatteten Festbehälter mit der Beschriftung „Bioabfall“ oder „Restmüll“ werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behälter für Bioabfall können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Während dieses Zeitraumes sind die Behälter vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können

c) Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Am Abfuhrtag sind die Behälter rechtzeitig am Rande der Straße so zur Abfuhr bereit zu stellen, dass

- a) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden;
- b) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;

Die Behälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsgemäß aufgestellt sind.

5) Die Entleerung der Sammelstellen gem. § 3 Abs. 2d dieser Verordnung erfolgt 14-tägig. Die Abfälle der genannten Grundstücke sind rechtzeitig bis zum Abholtag in die Sammelstelle einzubringen.

6) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan. Dieser wird von der Stadtgemeinde erstellt und rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.

Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen (wie z. B. Gebrechen beim Müllfahrzeug) nicht eingehalten werden kann, dann wird die Abfuhr ehestmöglich nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 5

Festlegung des Systems der Abfuhr von Sperrmüll

1) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt durch die Stadtgemeinde. Es besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll entweder nach Vereinbarung eines Termins abholen zu lassen oder im Recyclinghof abzuliefern.

Standort und Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden öffentlich kundgemacht.

2) Bei Hausabholung ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag rechtzeitig möglichst nahe bei der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzuhalten. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Sperrmüll.

3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) Die Wertstoffe und Verpackungen - Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Porzellan, Steingutflaschen, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Papiercontainer oder am Recyclinghof in die vorgesehenen Container einzubringen oder an von der Stadtgemeinde genehmigte private Sammler zu übergeben.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

4) Metallverpackungen und Haushaltsschrott

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container oder am Recyclinghof getrennt in die vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

5) Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack bzw. Container) abzugeben oder am Recyclinghof in die vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Speisefette und -öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter am Recyclinghof bzw. an öffentlich kundgemachten Sammelstellen einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte

d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (Eigenkompostierung) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Baum- und Strauchschnitt ist

a) mit „Gartenabfallsäcken“ der Müllabfuhr zu übergeben, oder

b) im Kompostwerk Weer oder im Recyclinghof selbst abzuliefern, oder

c) dem mobilen Häckseldienst der Gemeinde zu übergeben. Nach telefonischer Terminvereinbarung werden die Abfälle vor Ort zerkleinert. Das entstehende Strukturmaterial ist entweder der Eigenkompostierung zuzuführen oder dem mobilen Häckseldienst zu überlassen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i. d. g. F., bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die vorherige Müllabfuhrordnung (zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2004) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Hans Lintner